



Hölzer, Medizinal- und Aromapflanzen die den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens (CITES) unterstehen

Gültig ab 12. Juni 2013 (Stand Februar 2023)

Inhaltsverzeichnis

CITES Anhänge	1
Hinweise zu CITES-Bestimmungen und Bewilligungen	2
Bestandeskontrolle	4
Erklärung der #-Annotationen zu zeugnispflichtigen Teilen und Erzeugnisse	5
Vorbehalte der Schweiz	6

CITES-Anhänge

CITES Anhang I

Erzeugnisse der in Anhang I aufgeführten Arten sind nur dann international handelbar, wenn sie nachweislich vor Inkrafttreten der CITES-Bestimmungen erworben worden sind (Vorerwerbsexemplare, z.B. Antiquitäten) oder wenn es sich gemäss CITES-Bewilligung um künstlich vermehrte Exemplare handelt (Abkürzung «D» im Datenfeld «Source»). Das Datum des Inkrafttretens kann in der «CITES species database» abgefragt werden unter: <http://www.cites.org/eng/resources/species.html>

CITES Anhang II

Erzeugnisse der in Anhang II genannten Arten, die den CITES Bestimmungen unterstehen, können künstlich vermehrt als (Abkürzung «A» im Datenfeld «Source») oder als der Natur entnommene Exemplare (Abkürzung «W» im Datenfeld «Source») international gehandelt werden. Dazu ist eine CITES-Ausfuhrbewilligung des Ursprungslandes oder eine darauf basierende CITES-Wiederausfuhrbewilligung des Herkunftslandes erforderlich.

CITES Anhang III

Erzeugnisse, die den CITES Bestimmungen unterstehen, brauchen nur für die im Anhang III genannten Ursprungsländer eine CITES Ausfuhrbewilligung. Für Ware mit Ursprung in den übrigen Vertragsstaaten genügt ein Ursprungszeugnis, das jedoch ebenfalls von der zuständigen CITES Vollzugsbehörde ausgestellt sein muss. Bei Wiederausfuhren muss die Ware von einer entsprechenden Wiederausfuhrbewilligung begleitet sein. Bezüglich Dokumente besteht daher kein wesentlicher Unterschied zu Anhang II. Der Unterschied besteht hauptsächlich in weniger strengen Bedingungen für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in den Ursprungsländern, im Vergleich zu Arten des Anhangs II.

Hinweise zu CITES-Bestimmungen und –Bewilligungen

Einfuhr

Zu beachten: Einfuhrbewilligung

Für die Einfuhr von Pflanzen, die in den Anhängen I-III des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens (CITES) aufgeführt sind, ist eine Einfuhrbewilligung des BLV erforderlich. Dies gilt auch für kommerziell handelbare, geschützte Hölzer, und deren Teile und Erzeugnisse.

Weiterhin besteht für diese Arten, die in den Anhängen des CITES-Übereinkommens aufgeführt sind, eine Zollmeldepflicht der anmeldepflichtigen Person. Die Einfuhr von CITES-Hölzern kann bei sämtlichen Zollstellen erfolgen, welche zur Veranlagung von Handelswaren ermächtigt sind (www.zoll.ch → [Zollanmeldung](#)).

Bei der Einfuhr sind den Zollbehörden folgende Dokumente vorzuweisen:

- Einfuhrbewilligung im Original
- CITES-Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes im Original

Beim Entrichten der Zollabgaben ist auch die Gebühr für die Artenschutzkontrolle im Voraus zu bezahlen.

Artenschutz Kontrollstellen

Lebende Pflanzen (wild = der Natur entnommen) und Waren davon, welche der Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VOCITES) unterstellt sind, müssen nach der Verzollung innert 48 Stunden (2 Arbeitstage) an einer der Artenschutz Kontrollstellen zur Kontrolle vorgelegt werden. Die Kontrolle muss an einer vom Importeur angegebenen Kontrollstelle durchzuführen werden. Genauere Angaben dazu unter:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/vollzug/artenschutz.html>

(unter «Weitere Informationen → Im Detail → Artenschutzkontrolle mit Einfuhrbewilligung»)

Aufgaben der Meldepflichtigen bei der Artenschutzkontrolle (ASK)

Die Sendung ist so vorzulegen, dass überprüft werden kann, ob Inhalt und Begleitdokumente übereinstimmen. Den Kontrollstellen nicht zur Verfügung stehende technische Hilfsmittel (Behälter etc.) sind selbst beizubringen. Für Wiederverpackung und Verlad der kontrollierten Sendung ist der Importeur verantwortlich. Der ASK sind folgende Dokumente vorzulegen:

- die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ausgestellte Einfuhrbewilligung;
- bei Holz der CITES-Anhänge I-III eine von der Behörde des Herkunfts-/Ursprungsland ausgestelltes CITES-Ausfuhr- oder CITES-Wiederausfuhrbewilligung;

Weiteres Vorgehen:

Die original CITES-Bewilligung wird bei der Artenschutz-Kontrolle eingezogen und an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) weitergeleitet. Hier wird das Kontingent erfasst und dem Importeur mitgeteilt, bzw. in der Datenbank des BLV für eine mögliche Wiederausfuhr freigeschaltet.

Handelsnamen

Handelsnamen von Hölzern sind nicht aussagekräftig bezüglich der CITES-zeugnispflicht. Wir empfehlen daher, wenn immer möglich auf der Einfuhrzollanmeldung oder Handelsrechnung von Holzsendungen die wissenschaftlichen Namen der Holzarten und das Ursprungsland anzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Hölzer handelt, die CITES-zeugnispflichtig sind. Dies kann zusätzliche Abklärungen durch die Kontrollstelle ersparen und in Zweifelsfällen sogar helfen, eine Blockierung oder vorsorgliche Beschlagnahme oder eine kostenpflichtige Probeentnahme zur Identifikation zu vermeiden.

Für eine korrekte Deklaration kann auf der Internetseite des Büros für Konsumentenfragen BFK in der Holzdatenbank die genaue Bezeichnung gesucht werden:

<https://www.konsum.admin.ch/holzdeklaration/suche/index.html?lang=de>

Beispiel „Mahagoni“

Handelsname	Wissenschaftlicher (botanischer, lateinischer) Name		Ursprung	CITES-Status	Zeugnispflichtige Teile
	Gattung	Art			
„Afrikanischer Mahagoni“	<i>Khaya</i>	spp.	Afrikanische Populationen	CITES-Anhang II	Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz und teilverarbeitetes Holz ¹
„Mahagoni“	<i>Swietenia</i>	spp.		CITES-Anhang II	Wenn nur der Gattungsname steht, ist die Zeugnispflicht nicht ersichtlich
		<i>humilis</i>			Sämtliche Holzteile und Erzeugnisse (z.B. Möbel, Instrumente etc.)
		<i>mahagoni</i>			Stämme, Bretter, Furniere
		<i>macrophylla</i>			Amerika (neotropische Populationen)
		Alte Welt	non-CITES	keine	

Im Zweifelsfall werden die strengsten möglichen Bedingungen angewandt, d.h. bei Teilen und Erzeugnissen aus „Mahagoni“ wird von der CITES-Zeugnispflicht ausgegangen und Sendungen ohne Zeugnis werden blockiert oder beschlagnahmt.

CITES-Zeugnispflicht: Teile und Erzeugnisse, Ursprungsland

Gemäss «#-Annotationen» der CITES Anhänge (siehe Annotationen S. 5) unterstehen bei manchen Arten neben ganzen Exemplaren (lebend oder nicht lebend) nur gewisse Teile und Erzeugnisse den CITES-Bestimmungen. Bei Hölzern sind dies in der Regel Stämme, gesägte Bretter, Furnierblätter sowie z.T. Späne und unverarbeitete zerkleinerte Stücke oder Extrakte. Bei einigen Hölzern unterstehen jedoch sämtliche Holzteile und auch fertige Erzeugnisse, z.B. Bilderrahmen oder Werkzeugstiele der CITES-Zeugnispflicht. Bei den Medizinal- und Aromapflanzen verhält es sich analog, d.h. dass bei verschiedenen Arten nur gewisse Teile und Erzeugnisse unter die CITES Bestimmungen fallen, bei anderen Arten ist die ganze Pflanze und sämtliche Erzeugnisse daraus geschützt.

Bei gewissen Arten sind nur bestimmte Populationen geschützt, beispielsweise sind von *Swietenia macrophylla* (Amerikanischer oder Amazonas-Mahagoni) nur die neotropischen Populationen im CITES-Anhang II aufgeführt, d.h. nur Exemplare, welche in Amerika geerntet werden, unterstehen der CITES-zeugnispflicht. Bei Arten, die im CITES-Anhang III aufgeführt sind, bestehen ebenfalls Einschränkungen bezüglich der Populationen.

Wiederausfuhr-Bewilligungen

Ausfuhrbewilligungen erteilt das BLV. Dazu ist der Nachweis des legalen Erwerbs zu erbringen. Das bei der Einfuhr erfasste Kontingent wird dem Importeur mit einem Passierschein, welcher eine Referenznummer hat, mitgeteilt. Über diese Referenznummer (Passierscheinnummer) können Teilmengen für die Wiederausfuhr abgebucht werden. Zeugnisse von früheren Einfuhren können vom Importeur zur Erfassung des Kontingentes dem BLV zugestellt werden.

Das Antragsformular für eine Bewilligung zur Wiederausfuhr findet sich unter:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/export/pflanzen-und-pflanzliche-produkte.html>
(unter «Weitere Informationen → Im Detail → Exportgesuch»)

¹ Bearbeitetes Holz wird gemäss HS Code 44.09 wie folgt definiert: Holz (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nichtzusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden.

Ausfuhrsendungen sind generell dem Zoll vorzulegen. Dieser bescheinigt in Rubrik 23 der CITES-Bewilligung die tatsächlich ausgeführten Mengen. Gewisse Destinationsländer betrachten CITES-Bewilligungen als ungültig, wenn diese Bescheinigung des Zolls fehlt.

Für die Einfuhr in die Europäische Union (EU) ist zusätzlich zur Schweizer Exportbewilligung für Arten der CITES-Anhängen I (EU Annex A, z.B. **Vorerwerbsexemplare**) und II (EU Annex B), eine vorgängig im Destinationsland ausgestellte Einfuhrbewilligung erforderlich. Für Arten des CITES-Anhangs III (EU Annex C) ist keine Einfuhrbewilligung erforderlich, aber bei der Verzollung muss das vorgeschriebene Ausfuhr-CITES des Herkunftslandes der abfertigenden Zollstelle vorgelegt werden. Für Arten des EU Annex D ist lediglich eine Einfuhrmeldung nötig.

Die EU verbietet die Einfuhr von gewissen Holzarten und kennt andere, weitergehende Bestimmungen. Wenn ein Einfuhrverbot der EU verhängt wird, betrifft dies auch Exemplare, welche sich zu dem Zeitpunkt bereits in der Schweiz befunden haben. Der Empfänger sollte sich daher bei der jeweiligen nationalen CITES-Vollzugsbehörde erkundigen. Zudem sind die für den CITES-Handel mit Drittländern festgelegten Eingangsstellen der EU zu beachten:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/export/pflanzen-und-pflanzliche-produkte.html> [unter «Weitere Informationen → Im Detail → Artenschutzkontrolle mit Einfuhrbewilligung» (EU-Eintrittsporten für CITES-Waren)]

Bestandeskontrolle

Wer gewerbsmässigen Handel mit CITES-Holz treibt, muss eine Bestandeskontrolle führen. Diese hat sämtliche Angaben zu enthalten, um nachzuweisen, dass die gehandelten Exemplare in Übereinstimmung mit CITES eingeführt oder erworben worden sind, d.h. Ein- und Ausgänge sind laufend einzutragen mit den Angaben der entsprechenden CITES-Bewilligungen. Als Ausgang gilt auch die Verarbeitung zu Exemplaren, welche nicht mehr CITES-zeugnispflichtig sind.

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/export/pflanzen-und-pflanzliche-produkte.html> [unter «Weitere Informationen → Im Detail → Zusatzblatt zu Einfuhrgesuch» (Bestandeskontrolle CITES)]

Erklärung der #-Annotationen zu zeugnispflichtigen Teilen und Erzeugnisse:

Auflistungen in CITES-Anhang I betreffen sämtliche ohne weiteres erkennbaren Teile und Erzeugnisse einer Pflanze; bei Auflistungen in CITES-Anhang II sind jeweils ganze, lebende oder tote Pflanzen gemeint, ausser es werden in einer Annotation (#) ohne weiteres erkennbare, zeugnispflichtige Teile und Erzeugnisse aufgezählt (SR 0.453, Art. 1): «Ohne weiteres erkennbar» bezieht sich dabei auf das gehandelte Material selbst sowie auf Informationen der Verpackung und der Verzollungs- und anderer Begleitdokumente.

- #1 Bezeichnet sämtliche Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
- Samen, Sporen und Pollen (einschliesslich Pollinien),
 - In-vitro Sämlings- oder Zellkulturen, die in sterilen Behältern befördert werden,
 - Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen; und
 - Früchte, sowie deren Teile und Erzeugnisse, von künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla*;
- #2 Bezeichnet sämtliche Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
- Samen und Pollen, sowie
 - fertige Erzeugnisse, verpackt und bereit für den Endverkauf;
- #3 Bezeichnet ganze und zerkleinerte Wurzeln und Teile von Wurzeln, ausser verarbeitete Teile und Erzeugnisse, wie Puder, Tabletten, Extrakte, Tonika, Tees und konfektionierte Ware.
- #4 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausser:
- Samen, (einschliesslich Samenschoten von Orchidaceae), Sporen und Pollen (einschliesslich Pollinia); diese Ausnahme gilt nicht für aus Mexiko exportierte Samen von Cactaceae sowie für aus Madagaskar exportierte Samen von *Beccariophoenix madagascariensis* und *Dypsis decaryi*;
 - Sämlinge oder Zellkulturen gezüchtet in vitro, transportiert in sterilen Behältern;
 - Schnittblumen von künstlich vermehrter Pflanzen,
 - Früchte, deren Teile und Erzeugnisse von natürlichen oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla* (Orchidaceae) und der Familie Cactaceae;
 - Stämme, Blüten sowie deren Teile und Erzeugnisse von natürlich oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Opuntia* Untergattung *Opuntia* und *Selenicereus* (Cactaceae); und
 - fertige Produkte von *Aloe ferox* und *Euphorbia antisyphilitica*, die verpackt und versandfertig für den Einzelhandel sind.
 - fertige Kosmetikprodukte, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel, die Teile und Erzeugnisse von folgenden Orchideenarten aus künstlicher Vermehrung enthalten: *Bletilla striata*, *Cycnoches cooperi*, *Gastrodia elata*, *Phalaenopsis amabilis* oder *Phalaenopsis lobbii*
- #5 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter;
- #6 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz;
- #7 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Holzschnitzel, Pulver und Extrakte;
- #8 Bezeichnet unterirdische Teile (d.h. Wurzeln, Rhizome): ganz sowie Teile und pulverisiert;
- #9 Bezeichnet sämtliche Teile und Erzeugnisse, mit Ausnahme derjenigen, welche eine Etikette tragen mit der Bezeichnung:
- «Erzeugt aus Material von *Hoodia* spp., das durch kontrollierte Ernte und Erzeugung gewonnen wurde, in Zusammenarbeit mit den relevanten CITES Vollzugsbehörden (Botswana unter Vereinbarung Nr. BW/xxxxxx), (Namibia unter Vereinbarung Nr. NA/xxxxxx), (Sudafrika unter Vereinbarung Nr. ZA/xxxxxx)»;
- «Produced from *Hoodia* spp. material obtained through controlled harvesting and production under the terms of an agreement with the relevant CITES Management Authority of [Botswana under agreement No. BW/xxxxxx], [Namibia under agreement No. NA/xxxxxx], [South Africa under agreement No. ZA/xxxxxx]»
- #10 bezeichnet alle Teile, Erzeugnisse und Fertigprodukte, ausgenommen Wiederausfuhren von fertigen Musikinstrumenten, fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten. #11 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter, Sperrholz sowie Pulver und Extrakte. Fertige Produkte, die solche Extrakte beinhalten, inklusive Duftstoffe, sind von dieser Annotation ausgenommen.
- #12 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter, Sperrholz sowie Extrakte. Fertige Produkte, die solche Extrakte beinhalten, inklusive Duftstoffe, sind von dieser Annotation ausgenommen.
- #13 Bezeichnet den Samenkern (Endosperm, Fruchtfleisch oder Kobra genannt) und alle Erzeugnisse davon, ausgenommen sind fertige Erzeugnisse, verpackt und bereit für den Einzelhandel.

- #14 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausser:
- Samen und Pollen
 - In-vitro Sämlings- oder Zellkulturen, die in sterilen Behältern befördert werden,
 - Früchte,
 - Blätter,
 - Extrahiertes Adlerholzpulver, einschliesslich gepresstes Pulver in allen Formen; und
 - Fertige Erzeugnisse, verpackt und bereit für den Einzelhandel. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Holzschnitzel oder Holzspäne, Holzperlen, Gebetsketten und Schnitzereien
- #15 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse ausser:
- Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen;
 - Fertige Produkte mit einem Maximalgewicht von 10 kg des betroffenen Holzes pro Sendung;
 - Fertige Musikinstrumente, fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten
 - Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia cochinchinensis* die von der Annotation #4 erfasst sind;
 - Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia* spp. der mexikanischen Population exportiert von Mexiko², welche von der Annotation #6 erfasst sind.
- #16 Bezeichnet Samen, Früchte und Öle
- #17 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz und teilverarbeitetes Holz³

Abkürzungen:

„spp.“ wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons (z.B. Gattung, Familie) verwendet
 „ssp.“ bezeichnet die Unterart

Vorbehalte der Schweiz

Für folgende gefährdete Art in Anhang II wird das Übereinkommen nicht angewendet:

APOCYNACEAE	<i>Hoodia</i> spp.	In Kraft seit 12.01.2005
	Bezeichnet sämtliche Teile und Erzeugnisse, mit Ausnahme derjenigen, welche eine Etikette tragen mit der Bezeichnung «Erzeugt aus Material von <i>Hoodia</i> spp., das durch kontrollierte Ernte und Erzeugung gewonnen wurde, in Zusammenarbeit mit den relevanten CITES-Vollzugsbehörden (Botswana unter Vereinbarung Nr. BW xxxxxx)» (Namibia unter Vereinbarung Nr. NA xxxxx) (Südafrika unter Vereinbarung Nr. ZA xxxxx); « <i>Produced from Hoodia spp. material obtained through controlled harvesting and production under the terms of an agreement with the relevant CITES Management Authority of [Botswana under agreement No. BW/xxxxxx] [Namibia under agreement No. NA/xxxxxx] [South Africa under agreement No. ZA/xxxxxx]</i> »	
ASPARAGACEAE	<i>Beaucarnea</i> spp.	In Kraft seit 02.01.2017

² *Dalbergia calderoni*, *D. calycina*, *D. congestiflora*, *D. cubilquitzensis*, *D. glomerata*, *D. longepedunculata*, *D. luteola*, *D. melanocardium*, *D. modesta*, *D. palo-escrito*, *D. rhachiflexa*, *D. ruddae*, *D. tucurensis*.

³ Bearbeitetes Holz wird gemäss HS Code 44.09 wie folgt definiert: Holz (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nichtzusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden.